MAFZ Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH Paaren
Paaren im Glien
Gartenstraße 1-3
14621 Schönwalde-Glien
Telefon: 03 32 30 / 74-0
Telefax: 03 32 30 / 74-2 20
E-Mail: brala@mafz.de
www.brala.eu

30. BraLa
07. - 10. Mai 2020

Nur vom Veranstalter auszufüllen:

Kunden-Nr.:	
Eingangsbestätigung:	
Platzierung:	
Rechnungs-Nr.:	
Rechnungsbetrag:	

Rechnungsempfänger
(bitte bei Abweichung von Standanmeldung vermerken)

Firma:	
Abteilung:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	

MAFZ GmbH Paaren
OT Paaren im Glien
Gartenstraße 1-3
14621 Schönwalde-Glien

Standanmeldung BraLa vom 07. - 10. Mai 2020
Anmeldungen bitte bis zum 28.02.2020

Firma/Name des Ausstellers:
(Angaben zum Eintrag ins Ausstellerverzeichnis)

Straße/Nr.: | PLZ, Ort: | Landkreis/Bundesland:

Telefon: | Fax:

E-Mail: | Internet: | Ust.-Id.-Nr.:

Wir stellen folgende Waren, Geräte, Produkte aus bzw. bieten folgende Dienstleistungen an: Die Ausstellung nicht angemeldeter Waren bzw. Dienstleistungen ist unzulässig!

☐ Wir haben weitere Aussteller auf dem Stand. Unteraussteller als Anlage gesondert beifügen. Der Eintrag ist kostenfrei.

Geschäftsführer: | Bearbeiter:

Telefon: | Fax: | E-Mail:

Wir bestellen gemäß Ausstellungsbedingungen:

Halle: (inkl. Stellwände) Mindestmietpreis 400 € (unter 6 m²)	**Front x Tiefe**	**Fläche**	**Preis/m²**
☐ Reihenstand (1 Seite offen) Mindestgröße 3 x 3 m	☐ m x ☐ m	☐ m²	65,00 €
☐ Eckstand (2 Seiten offen) Mindestgröße 3 x 4 m			71,00 €
☐ Kopfstand (3 Seiten offen) Mindestgröße 9 x 4 m			78,00 €
☐ Blockstand (4 Seiten offen) Mindestgröße 9 x 8 m			84,00 €
Wir haben einen eigenen Standbau ja ☐ nein ☐ (max. Bauhöhe 3,5 m)			

Freigelände: Mindestmietpreis 300 € (unter 15 m²)			**Grundpreis je m²: 18,00 €**
☐ Standfläche 4 x 5 m	☐ m x ☐ m	☐ m²	ab 50 m² 15,00 €/m² ab 100 m² 12,00 €/m² ab 300 m² 10,00 €/m² ab 500 m² 6,00 €/m²
☐ Imbiss und/ oder Getränkeausschank Mindestmietpreis 800,00 €			**Imbiss/Ausschank je m²: 40,00 €**

Arbeiten Sie mit akustischen Geräten? ☐ ja ☐ nein Werden geräuschverursachende Maschinen vorgeführt? ☐ ja ☐ nein
Zum Stand gehören: ☐ Transporter ☐ LKW ☐ Anhänger ☐ Zelt ☐ PKW ☐ Maße: L: ☐ B: ☐ H: ☐

Technikbedarf:
- ☐ Stromanschluss 230 V / max. 2 kW [Wechselstrom] (145,00 €)
- ☐ Stromanschluss 380 V / max. 5 kW [CEE 5 x 16 A] (250,00 €)
- ☐ Stromanschluss 380 V / max. 30 kW [CEE 5 x 32 A] (420,00 €)
- ☐ WLAN-Halle (je Zugang 17,00 € (keine VPN-Verbindung möglich)
- ☐ Wasseranschluss (160,00 €)
- ☐ Abwasseranschluss (160,00 €)
- ☐ Unterverteilung auf Lichtstrom (60,00 €)

Werbung
- ☐ Website-MAFZ GmbH Paaren (99,00 €, 495 x 254 Pixel)
- ☐ Bandenwerbung im Großen Ring (40,00 €/lfd. m, max. Höhe 0,80 m)

Zzgl. anteilige Kosten für Ausstellerverzeichniseintrag, Werbemittel und Verwaltungskosten: 95,00 €.
Auf alle genannten Preise wird die jeweils geltende Mehrwertsteuer berechnet.
Die besonderen und die allgemeinen Teilnahmebedingungen der MAFZ GmbH Paaren haben uns vorgelegen und werden mit der Unterschrift der Anmeldung rechtsverbindlich anerkannt. Mit der Unterschrift wird die Einwilligung in die Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten für die Erbringung von Dienstleistungen erteilt.

Ort, Datum | Firmenstempel und Unterschrift

Besondere Teilnahmebedingungen zur Brandenburgische Landwirtschaftsausstellung (BraLa) im Erlebnispark Paaren

1. Veranstalter
Die BraLa wird von der MAFZ Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH Paaren in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Fachverbänden und -vereinen der Länder Brandenburg und Berlin veranstaltet.

2. Ort
Veranstaltungsort ist das Gelände des Erlebnisparks Paaren in: D-14621 Schönwalde-Glien, OT Paaren im Glien, Landkreis Havelland.

3. Zulassung zur Ausstellung
Bei der BraLa handelt es sich um eine Ausstellung, bei der Aussteller folgender Bereiche zugelassen werden:
- Land-, Forst- und Holzwirtschaft
- Zuchtvieh und Zuchtprogramme
- Biologischer und Ökologischer Landbau
- Landurlaub, Tourismus
- Kultur und ländliches Brauchtum
- Maschinen und Ausrüstungen der Pflanzen- und Tierproduktion
- landwirtschaftliche Dienstleistungen
- Ernährungswirtschaft, Direktvermarktung ländlicher Produkte
- Ökologie; Umwelt und Regenerative Energien
- Kommunaltechnik
- Fischwirtschaft, Angeln, Jagen, Naturschutz
- Verbraucherschutz
- Hauswirtschaft, Bautenschutz und Energetische Sanierung
- Bau & Handwerk
- Energiewirtschaft
- Betriebswirtschaft, Management
- Forschung und Lehre
- Fachliteratur und -zeitschriften
- Vereine, Verbände, Organisationen und Institutionen

4. Termine
Dauer der Veranstaltung:
4 Tage, Donnerstag, 07.05.2020 bis einschließlich Sonntag, 10.05.2020
Anmeldeschluss: 31.01.2020
Öffnungszeiten für Besucher:
Do./Fr./Sa.: 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
So.: 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Aussteller haben von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr Zutritt.
Das Befahren des Geländes:
Am Mittwoch (06.05.2020) von 7:00 bis 20:00 Uhr, gegen eine Kaution in Höhe von 50,00 € (je Fahrzeug und je Anhänger). An den Ausstellungstagen (07.-10.05.2020) nur zeitlich befristet von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr und 18:00 bis 20:00 Uhr, gegen Zahlung einer Kaution in Höhe von 50,00 € (je Fahrzeug und je Anhänger) möglich.

Aufbau: Die Standflächen stehen ab Montag (3 Tage vor Ausstellungsbeginn) von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den Aufbau zur Verfügung. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten können auf Antrag gestattet werden. Die Stände müssen bis zum Vortag der Ausstellung (Mittwoch) 18:00 Uhr hergerichtet und mit den angemeldeten Ausstellungsgütern belegt sein. Stände, die nicht termingerecht bezogen sind, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder es wird darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Abbau: Der **Standabbau darf erst nach Beendigung der Ausstellung am 10. Mai 2020 ab 17:00 Uhr** erfolgen. Standflächen, einschließlich Wände, sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, Fußbodenbeläge und Kleber sind bitte zu entfernen. Vorzeitiges Abbauen oder teilweiser Rückbau/Räumen des Standes sind nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50 % der Standmiete geahndet werden. Am letzten Ausstellungstag kann bis 22:00 Uhr (auf Antrag auch länger), an den Folgetagen von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr abgebaut werden. Der **Abbau** ist **bis Dienstag, 12. Mai 2020 um 17:00 Uhr** abzuschließen.

5. Zulassungsvoraussetzungen
Über die Zulassung der Aussteller entscheidet die Ausstellungsleitung. Sie ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurück zu weisen.
Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Eine erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Zum Zwecke der Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Für alle nichterfüllten Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis und daraus entstehenden Kosten steht der MAFZ GmbH Paaren an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Die MAFZ GmbH Paaren haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.
Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Ausstellung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

6. Ausstellerausweise
Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das Personal Ausstellerausweise, die zum Betreten des Ausstellungsgeländes in den angegebenen Zeiten berechtigen. Mit der Standzulassung erhält jeder Aussteller entsprechend der Größe der gemieteten Standfläche nachfolgendem Schlüssel kostenlose Ausstellerausweise:

bis 20 m²	3
bis 40 m²	4
bis 60 m²	5
darüber hinaus	6

Weitere Ausstellerausweise können zum Preis von 18 €/Stück zzgl. MwSt. erworben werden.

7. Zusätzliche Leistungen
Messebau
Der Aussteller mietet Standflächen (lt. Vorderseite). Alle darüber hinaus gehenden Wünsche des Ausstellers (z.B. Möblierung) sind über die Ausstellungsleitung termingerecht zum Anmeldeschluss anzumelden. Energie- und Wasserversorgung werden über die Ausstellungsleitung an die für die Ausstellung beauftragten Firmen lt. Preisliste der Vorderseite in Auftrag gegeben. Für Messebau, Stallbau, Futter usw. erhält der Aussteller Informationen zur Beauftragung bzw. Angebote gemäß Anfrage.

Werbung
Ausstellerverzeichnis: Das Ausstellerverzeichnis wird online erstellt und ist online einsehbar, Werbeanzeigen können auf der Website der BraLa gebucht werden.
Bei Nichterscheinen bzw. fehlerhafter Veröffentlichung der Werbung des Ausstellers kann dieser daraus keine Regressansprüche herleiten.
Bestellformulare für Werbeanzeigen im Ausstellerverzeichnis senden wir bei Bedarf zu.

Telekommunikation
Telefonanschlüsse sind bei Bedarf bei dem zuständigen Telekommunikationsunternehmen durch die Aussteller selbst zu beantragen. Die Verlegung erfolgt nur in Abstimmung mit der MAFZ GmbH Paaren. Die Abrechnung der Kosten hierfür geht zu Lasten des Ausstellers.
WLAN steht in den Hallen, gegen eine Gebühr, zur Verfügung (keine VPN-Verbindung möglich).

Lade- und Entladetechnik
Technik der MAFZ GmbH Paaren zum Be- und Entladen von Transportern steht zur Verfügung (max. Last 2,0 t). Für den Einsatz der Technik wird gegen Barzahlung der aktuelle Messetarif des Messedienstleisters berechnet. Die Informationen hierzu bitten wir abzufordern.

8. Zahlungsweise
Die Standmiete zzgl. Nebenkosten ist nach Erhalt der Rechnung in der angegebenen Zahlungsfrist unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der MAFZ GmbH Paaren bei der
Mittelbrandenburgischen Sparkasse,
IBAN: DE05 1605 0000 3810 1112 86
BIC: WELA DE D1 PMB
zu überweisen.
Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Ausstellungsleitung zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den oder bei Gemeinschaftsständen an die Aussteller.

9. Datenschutz
Wir erheben, nutzen und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für die Begründung, Durchführung und Abwicklung Ihres Vertragsverhältnisses mit der MAFZ GmbH Paaren. Um unsere vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können, leiten wir Ihre Daten teilweise Partnerunternehmen weiter, die die personenbezogenen Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Sofern Sie uns Ihr Einverständnis erteilt haben, geben wir Ihre Daten an unsere Partnerunternehmen auch zu dem Zweck weiter, dass diese Ihnen eigene Zusatzleistungen oder ähnliche Leistungen anbieten können. Ihre Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich zu den definierten Zwecken genutzt. Uns erteilte Einwilligungserklärungen können Sie jederzeit gegenüber der MAFZ GmbH Paaren widerrufen.

10. Werbung, Standgestaltung, Umfang
Die Ausgabe von Werbematerial oder sonstige Werbung ist nur innerhalb des eigenen Standes gestattet. Das Auslegen, Plakatieren und Verteilen von politischem Informationsmaterial etc. ist untersagt. Bei der Standgestaltung und Dekoration muss auf jede politische Aussage verzichtet werden. Die Forderungen des Gesundheits- Arbeits-, und Brandschutzes sind einzuhalten. Der Direktverkauf ist gestattet.

11. Genehmigungserfordernis
Lautsprecherwerbung, Vorführung von Filmen und Showeinlagen sind bei der Ausstellungsleitung anzugeben und bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Dies trifft auch für den Einsatz anderer Geräte und Einrichtungen zu, mit denen durch akustische und optische Weise eine erhöhte Werbewirkung erzielt werden soll.

12. Technische Richtlinien
Es wird ausdrücklich auf die Gesetze über technische Arbeitsmittel und über die Gerätesicherheit sowie den Arbeitsschutz verwiesen. Der Aussteller ist für die Einhaltung der Gesetze und Gewährung der Sicherheit verantwortlich.

13. Behördliche Genehmigungen/GEMA
Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder auf dem Gelände erforderlichen Genehmigungen bzw. Anmeldungen bei den zuständigen Behörden vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Bestehende Zweifel sind bei den zuständigen Behörden zu klären. Hinsichtlich der GEMA-Anmeldung verweisen wir insbesondere auf die Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

14. Abgabe von Kostproben/Trinkwasserverordnung
An allen Ständen, an denen Kostproben, auch unentgeltlich, an die Besucher abgegeben werden, sind die Vorschriften des Landwirtschafts-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes einzuhalten. Insbesondere müssen alle Personen, die bei der Behandlung von Lebensmitteln tätig sind, im Besitz einer gültigen amtsärztlichen Untersuchung (Gesundheitspass) sein. Desgleichen darf das Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, nur aus hygienisch einwandfreien Wasserzapfstellen entnommen werden. Nach §13 Abs. 2 Nr. 4 und/oder Nr. 6 der Trinkwasserverordnung vom 03. Mai 2011 hat eine Anzeige an das Gesundheitsamt des Landkreises Havelland über die Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme einer mobilen Wasserversorgungsanlage (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 d TrinkwV) und/oder einer zeitweisen Wasserverteilungsanlage (§3 Abs. 1 Nr. 2 f TrinkwV) durch den Betreiber zu erfolgen. Unterlagen zum Download auf www.mafz.de

15. Ausstellen von Tieren
Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen des zuständigen Amtes für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sind maßgebend. Nur mit der Erbringung erforderlicher Bescheinigungen zum Gesundheitsstatus der Tiere (amtstierärztliches Gesundheitszeugnis) ist eine Zulassung zur Ausstellung möglich.

16. Jugendschutzgesetz
Es wird ausdrücklich auf das Gesetz zum Schutz der Jugend und dessen Beachtung verwiesen.

17. Versicherungsschutz
Für Beschädigungen oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt haftet die MAFZ GmbH Paaren nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.
Mit Unterzeichnung der Anmeldung versichert jeder Aussteller, dass er eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung (Außenversicherung) hat.

18. Teilnahmebedingungen
Gegenstand dieser besonderen Teilnahmebedingungen sind die ebenfalls beigefügten allgemeinen Teilnahmebedingungen der MAFZ GmbH Paaren. Allen anderslautenden Einkaufsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

Stand: Juli 2019

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Ausstellungen auf dem Gelände des Märkische Ausstellungs-und Freizeitzentrum GmbH Paaren

1. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Ausstellung hat auf dem Vordruck „Standanmeldung" zu erfolgen, der sorgsam auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot an die MAFZ GmbH Paaren. Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung werden die übergebenen Teilnahmebedingungen durch den Anmeldenden als Vertragsbestandteil anerkannt. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Ausstellung beschäftigten Personen die Teilnahmebedingungen und Richtlinien einhalten.

2. Teilnahme

Über die Teilnahme des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Ausstellung entscheidet die MAFZ GmbH Paaren durch eine schriftliche Teilnahmebestätigung / Rechnung, mit dieser kommt der Vertrag zustande. Erfüllungsort für den Vertrag ist Schönwalde-Glien, OT Paaren im Glien, Gerichtsstand des Vertrages für eventuelle Streitigkeiten ist das Amtsgericht Nauen. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die MAFZ GmbH Paaren.

Aus der Unterbreitung des Vertragsangebotes kann kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der jeweiligen Ausstellung abgeleitet werden. Die Annahme des Vertragsangebotes unter gleichzeitigen Änderungen wie z.B. Beschränkung der Anzahl bzw. der Art der angemeldeten Ausstellungsgegenstände oder Veränderung der angemeldeten Ausstellungsfläche gilt als Ablehnung des Vertragsangebotes und gleichzeitig als Gegenangebot, dessen Annahme durch den Anmeldenden der Schriftform bedarf. Die Ausstellung von nicht im Vertragsangebot genannten Ausstellungsgegenständen und eine Abweichung des in der Standzulassung genannten Ortes bedürfen der Zustimmung der MAFZ GmbH Paaren.

3. Standzuweisung

Sie wird von der MAFZ GmbH Paaren unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Ausstellung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Standwünsche werden im Rahmen der Möglichkeiten beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standzuweisung nicht allein maßgebend. Die MAFZ GmbH Paaren ist im Falle dringender Erfordernisse vor Beginn des Standaufbaus berechtigt, Form, Größe und Lage des zugeteilten Standes zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht die MAFZ GmbH Paaren dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei Sie ihm nach Möglichkeit einen gleichwertigen anderen Platz zuteilen. Verändert sich hieraus die Standmiete, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Standzuweisung seine Anmeldung zurückzunehmen. Aus Abweichungen der Lage der übrigen Stände bei Ausstellungsbeginn von der ihm nach Erhalt der Standzuweisung übergebenen Standanordnung kann der Aussteller keine Ansprüche gegen die MAFZ GmbH Paaren herleiten. Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung an Dritte ist ohne Zustimmung der MAFZ GmbH Paaren nicht gestattet.

4. Gemeinschaftsstände mehrerer Aussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in einer gemeinsamen Anmeldung denjenigen zu benennen, der als ihr Bevollmächtigter mit der MAFZ GmbH Paaren die Vertragsverhandlungen führt und den Vertrag abschließt. Der Bevollmächtigte haftet für die Einhaltung der Ausstellerpflichten durch die von ihm vertretenen Mitaussteller.

5. Teilnahmebeitrag

Die Höhe des Teilnahmebeitrages und die Zahlungsweise sind aus den besonderen Teilnahmebedingungen (siehe Anmeldeformular) ersichtlich. Die Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für das Beziehen des zugeteilten Standes. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung erfolgen, es sei denn, es handelt sich um Rechenfehler. Die Abtretung von Forderungen gegen den Veranstalter an Dritte ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung der Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zur Sicherung seiner Forderungen behält sich die MAFZ GmbH Paaren vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die MAFZ GmbH Paaren nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Rücktritt vom Vertrag, Ausschluss von Gegenständen

Tritt der Aussteller aus einem von der MAFZ GmbH Paaren nicht zu vertretenen Grund vom Vertrag zurück bzw. kündigt ihn oder nimmt er nicht an der Ausstellung teil, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder gesetzliches Recht zusteht, ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet. Diese beträgt bei Rücktritt bzw. Kündigung des Vertrages

- bis 6 Monate vor Ausstellungsbeginn 20 %
- bis 4 Monate vor Ausstellungsbeginn 40 %
- bis 2 Monate vor Ausstellungsbeginn 60 %
- bis 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn 80 %
- danach und im Falle der Nichtteilnahme 100 %

des vereinbarten Standentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern die MAFZ GmbH Paaren nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist. Bestreitet der Aussteller, dass der MAFZ GmbH Paaren ein Schaden oder nicht in dieser Höhe entstanden ist, hat er das nachzuweisen. Sofern die MAFZ GmbH Paaren den entsprechenden Ausstellungsstand an einen Dritten vermietet, werden die Einnahmen hieraus auf die Ausfallentschädigung angerechnet. Gelingt der MAFZ GmbH Paaren eine anderweitige Vergabe des Platzes, so behält sie gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Aussteller einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % des ihm in Rechnung gestellten Teilnahmebeitrages. Die MAFZ GmbH Paaren ist zum Vertragsrücktritt und zur anderweitigen Vergabe des Standes berechtigt, wenn:

a) der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt wird,
b) im Falle der Nichtzahlung des Teilnahmebeitrages zu den festgesetzten Terminen der Aussteller eine von der MAFZ GmbH Paaren gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt,
c) die ausstellerseitigen Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich wegfallen oder wenn der MAFZ GmbH Paaren nachträgliche Gründe bekannt werden, bei deren rechtzeitiger Kenntnis ein Vertragsabschluss nicht erfolgt wäre,
d) gegen die Hausordnung der MAFZ GmbH Paaren in grober Weise verstoßen wird. In diesen Fällen behält sich die MAFZ GmbH Paaren die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor. Die MAFZ GmbH Paaren kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die nicht in der Anmeldung enthalten waren oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch die MAFZ GmbH Paaren auf Kosten des Ausstellers.

7. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen

Kann der Aussteller aufgrund eines nicht voraussehbaren Ereignisses (höhere Gewalt) nicht teilnehmen, hat er die MAFZ GmbH Paaren unverzüglich davon zu unterrichten. In diesem Fall trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten. Verletzt der Aussteller diese Benachrichtigungspflicht schuldhaft, hat er den dadurch der MAFZ GmbH Paaren entstandenen Schaden zu ersetzen. Kann die MAFZ GmbH Paaren aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten, so hat sie die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten. Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Teilnahmebetrag, jedoch kann die MAFZ GmbH Paaren vom Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für ihn noch von Interesse ist. Sollte die MAFZ GmbH Paaren in der Lage sein, die Ausstellung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Fall haben sie Anspruch auf Erstattung bzw. Erlass des Teilnahmebetrages. Muss die MAFZ GmbH Paaren aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass des Teilnahmebetrages. Für Schäden infolge Versagens von Einrichtungen, infolge Betriebsstörungen oder sonstiger die Veranstaltung beeinträchtigender Ereignisse haftet die MAFZ GmbH Paaren nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Aussteller haftet der MAFZ GmbH Paaren entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird ihm dringend empfohlen. Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die MAFZ GmbH Paaren ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten sowie sonstigen Gegenständen nach ihrem Ermessen zu untersagen.

8. Standaufbau, -ausstattung, -gestaltung

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Die MAFZ GmbH Paaren behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend gestalteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Der Stand muss während der gesamten Dauer der Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung sind unzulässig. Der Name bzw. die Firma und Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung der MAFZ GmbH Paaren. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden. Nach Beendigung der Ausstellung sind der Grundaufbau, soweit er von der MAFZ GmbH Paaren erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Der Aussteller hat durch ihn verursachte Schäden an Einrichtungsgegenständen aller Art der MAFZ GmbH Paaren unverzüglich zu melden und den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Meldepflicht gilt entsprechend auch für festgestellte (nicht selbst verursachte Schäden), um der MAFZ GmbH Paaren die umgehende Schadensbeseitigung zu ermöglichen. Ausstellungsgüter, die sich nach Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden.

9. Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MAFZ GmbH Paaren. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig. Weitere Werbemöglichkeiten bestehen als Katalog- oder Bandenwerbung gegen Gebühr (siehe Anmeldeformular).

10. Bewachung, Haftung, Versicherung

Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte der MAFZ GmbH Paaren. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Ziffer 7 getroffene Haftungsregelung unberührt. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Aussteller auf seine Kosten des von der MAFZ GmbH Paaren eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen. Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Diebstahl, Beschädigung etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und deren Einrichtungen entstehen. Die MAFZ GmbH Paaren übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür liegt beim Aussteller.

11. Fotografieren

Die MAFZ GmbH Paaren ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für die Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen haben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung der MAFZ GmbH Paaren anfertigen.

12. Hausordnung, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der Hausordnung der MAFZ GmbH Paaren. Den Anordnungen der bei ihr Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen der Hausordnung berechtigen die MAFZ GmbH Paaren, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

13. Musik & Wiedergabe von Musik

Für musikalische Darbietungen aller Art (wenn auch nur veranstaltungsbegleitend) gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch auf dem Freigelände, dass diese nicht gestattet sind, sofern sie nicht ausschließlich und ausdrücklich durch die Ge-

schäftsleitung der MAFZ GmbH Paaren schriftlich genehmigt wurden. Dies gilt auch, sofern eine GEMA- Dauerkarte o.ä. vorhanden ist oder das Abspielen GEMA- freier Musik beabsichtigt wird.

a) Veranstaltungen Dritter (Veranstalter/Mieter)

Die rechtzeitige Anmeldung und Endrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters/ Mieters. Die MAFZ GmbH Paaren kann vor der Veranstaltung vom Veranstalter/ Mieter den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA/ GVL vom Veranstalter/Mieter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen. Ist der Veranstalter/ Mieter zum Nachweis der Gebührenzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die MAFZ GmbH Paaren die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Veranstalter/ Mieter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen. Erst wenn der schriftliche Nachweis vorliegt und ggf. die Sicherheitsleistung entrichtet wurde, wird durch die Geschäftsführung schriftlich bestätigt, dass die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke gestattet ist. Ohne Vorliegen der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung ist die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke untersagt. Bei Nichtvorlage des schriftlichen Nachweises meldet die MAFZ GmbH Paaren die Aufführungen oder Wiedergaben leistungsschutzrechtlich geschützter Werke der GEMA bzw. GVL und stellt die anfallende Rechnung der zuvor entrichteten Gebühr gegenüber.

Zuwiderhandlungen führen gemäß Rechtsprechung (BGH Urteil/ AZ: I ZR/204/13) zu Schadenersatzforderungen.

b) Händler/ Aussteller/Gewerbetreibende o.ä. bei Veranstaltungen der MAFZ GmbH Paaren

Liegt der MAFZ GmbH Paaren keine Genehmigung des Händlers/ Ausstellers/ Gewerbetreibenden für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke der GEMA bzw. GVL vor, so haben Zuwiderhandlungen zur Folge, dass der Verursacher bei der GEMA bzw. GVL gemeldet wird und die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke untersagt wird. Bei erneuter Zuwiderhandlung kann ein Platzverweis durch die Geschäftsführung oder deren Beauftragten ausgesprochen werden. Der Verursacher kann keinen Regressanspruch geltend machen. Ungeachtet dessen behält sich die MAFZ GmbH Paaren vor auftretende Schäden und Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

14. Datenschutz

Datenschutz hat bei der MAFZ Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH Paaren hohe Priorität. Die Nutzung Ihrer persönlichen Daten, die Sie uns in Ihrer Standanmeldung zur Verfügung stellen, erfolgt nur zu den in diesen Datenschutzinformationen angegebenen Zwecken, die die allgemeine Datenschutzerklärung ergänzen.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

14.1. Name der verantwortlichen Stelle

Die MAFZ Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH Paaren ist die für die Datenspeicherung und Verarbeitung verantwortliche Stelle und Dienste-Anbieterin. Nähere Angaben und Kontaktmöglichkeiten entnehmen Sie bitte unserem Impressum (www.mafz.de). Für Fragen, Wünsche oder Kommentare zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte per Email an: kontakt@mafz.de.

14.1.1. Geschäftsführung
Frau Ute Lagodka, Herr Steffen Krebs

14.1.2. Anschrift der verantwortlichen Stelle
MAFZ Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH Paaren, Paaren im Glien, Gartenstraße 1-3, 14621 Schönwalde-Glien

14.2. Art der personenbezogenen Daten

Die folgenden Arten von Daten werden bei der Standanmeldung erhoben:
Firmenname und der Name des Ansprechpartners/ Geschäftsführung, die Straße und Hausnummer, die Postleitzahl und der Ort, das Land, die Telefonnummer, die Faxnummer, die E-Mail-Adresse, Unternehmensangaben und Abrechnungsdaten.

14.3. Verwendungszwecke und Rechtsgrundlagen

14.3.1. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für die Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses Ihres Unternehmens mit der MAFZ Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH Paaren (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO). Bitte beachten Sie das Ihnen diesbezüglich zustehende Widerspruchsrecht (siehe unten „Ihre Rechte“).

14.3.2. Ferner nutzen wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Kontaktaufnahme, um Ihnen messebegleitende Informationen und Hinweise auf Folgeveranstaltungen zu geben. Folgeveranstaltungen sind auch andere von der MAFZ Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH Paaren veranstalteten oder durchgeführten Veranstaltungen, die thematisch an die Veranstaltung anknüpfen, zu der Sie sich angemeldet haben (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Das berechtigte Interesse liegt in der optimalen Betreuung unserer Kunden vor, während und nach der Veranstaltung sowie der Bewerbung gleicher und ähnlicher Veranstaltungen aus unserem Portfolio. Bitte beachten Sie das Ihnen diesbezüglich zustehende Widerspruchsrecht (siehe unten „Ihre Rechte“).

14.3.3. Des Weiteren nutzen wir Ihre personenbezogenen Daten, um Ihnen Angebote über unseren veranstaltungsbegleitenden Service wie Standbauleistungen, Catering etc. zu unterbreiten. Zu diesen Zwecken leiten wir Ihre Daten auch an unsere Servicedienstleister weiter (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Das berechtigte Interesse liegt in der umfassenden Betreuung aus einer Hand zur Verbesserung Veranstaltung und zur Qualitätssicherung. Bitte beachten Sie das Ihnen diesbezüglich zustehende Widerspruchsrecht (siehe unten „Ihre Rechte“).

14.3.4. Sofern Sie uns Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben, geben wir Ihre Daten an die in der Einwilligungserklärung genannten Dritten für die Zusendung werblicher Informationen weiter, um Ihnen zusätzliche Services im Zusammenhang mit Ihrem Veranstaltungsauftritt zur Verfügung zu stellen. (Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO). Bitte beachten Sie das Ihnen diesbezüglich zustehende Widerrufsrecht (siehe unten „Ihre Rechte“).

14.3.5. Bestandteil des Leistungspaketes aus dem Vertrag können auch Werbeleistungen sein. Nähere Informationen dazu übersenden wir Ihnen auf Anfrage per Email kontakt@mafz.de. Zur Durchführung der darin enthaltenen Dienstleistungen leiten wir Ihre Daten zur Kontaktaufnahme an Dienstleister weiter, mit denen wir Auftragsverarbeitungsverträge schließen. Die von Ihnen gesondert erhobenen bzw. selbständig eingestellten Informationen werden, sofern ein Printkatalog erstellt wird, im Printkatalog und ggf. auf einer App bzw. einer Seite unserer Firmenhomepage www.mafz.de für die jeweilige Veranstaltung veröffentlicht, um die Veranstaltungsbeteiligung Ihres Unternehmens zu optimieren und seine Präsenz am Markt zu erhöhen. Die personenbezogenen Angaben können jederzeit auf Ihre Anforderung geändert oder gelöscht werden. Die Datenverarbeitung erfolgt zur Durchführung Ihres Vertragsverhältnisses mit der MAFZ Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH Paaren (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO). Teilweise vermarkten wir zusätzliche Leistungen gem. Ziff. 3.2. auch selbst oder durch von uns eingesetzte Dienstleister, die in unserem Namen handeln (z.B. bei Leistungen für die Homepage). Im letzten Fall schließen wir Auftragsverarbeitungsverträge. Bitte beachten Sie das Ihnen diesbezüglich zustehende Widerrufsrecht (siehe unten „Ihre Rechte“).

14.4. Ihre Rechte

Sie können folgende Betroffenenrechte geltend machen: Das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung. Sofern Sie der Meinung sind, dass die Datenverarbeitung gegen das Datenschutzrecht verstößt, steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Die Einwilligung in die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten zu Werbezwecken kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Soweit die Verarbeitung auf berechtigten Interessen beruht, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht zu.

14.5. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie für die Begründung von Verträgen verarbeitet wurden, für die Dauer der gesetzlichen handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Soweit die Verarbeitung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO erfolgt, werden die Daten nach Erhalt Ihres Widerspruches und soweit sie auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO erfolgt, nach Erhalt Ihres Widerrufes gelöscht.

15. Schlussbestimmungen

a) Schriftform: Abweichungen vom Inhalte von Verträgen sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der MAFZ GmbH Paaren schriftlich bestätigt wurden.
b) Deutsches Recht: Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
c) Erfüllungsort: 14621 Schönwalde-Glien, OT Paaren im Glien
d) Gerichtsstand: Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Nauen.
e) Verjährung: Ansprüche des Vertragspartners gegen die MAFZ GmbH Paaren verjähren in 6 Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.
f) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Stand: Juli 2019